

durchzumischende Lösung darf dann bei einem erneuten Vergleich im Reagenzglas nicht tiefer gefärbt sein als die nicht verdünnte Kupferbitriollösung.

Hierauf werden mit einer Messpipette 1,5 ccm der Lösung des zu prüfenden Kupferbitriols und 1 ccm der nicht verdünnten Vergleichslösung entnommen, unter Zusatz von je 5 ccm Ammoniak zu je 100 ccm mit Wasser verdünnt und auf ihre Farbentiefe, wie oben beschrieben, verglichen. Die Farbentiefe der Lösung des zu prüfenden Bitriols muß mindestens die gleiche wie die der Vergleichslösung sein. An Stelle der Reagenzgläser kann man sich vorteilhaft der Colorimeter-Zylinder nach Neßler bedienen.

Bestehen nach der vorstehend beschriebenen Untersuchung, welche von den die Denaturierung vornehmenden Beamten ausgeführt werden kann, betreffs der Unverfälschtheit des zur Denaturierung vorgeführten Kupferbitriols noch Zweifel, so ist die chemische Untersuchung durch einen von der Direktivbehörde auf die Wahrnehmung der Ansprüche der Steuerverwaltung verpflichteten Chemiker zu veranlassen.

Die durch Artikel 7 des Brüsseler Vertrags über die Behandlung des Zuckers vom 5. März 1902 (Reichs-Gesetzblatt 1903 S. 7) eingesetzte ständige Kommission hat gemäß Abs. 3 unter c und Abs. 10 des gedachten Artikels folgende nach Artikel 4 des Vertrags bei der Einfuhr von Zucker aus Prämien gewährenden Ländern seitens der Vertragsstaaten zu erhebenden besonderen Zölle festgesetzt:

An Ausgleichszoll ist festgesetzt:		Der festgesetzte Ausgleichszoll beträgt in Reichswährung für 100 kg		Bemerkungen
bei der Einfuhr aus	für Zucker in nachstehender Art und Menge	der Betrag von Franken	„ „	
Brasilien	100 kg Rohzucker	36	28 80	in Ermäßigung des früher festgesetzten Ausgleichszolls von 27 Franken = 21,00 „ für 100 kg Zucker aller Art. Generallist für 1908 S. 629 —.
	100 „ raffinierter Zucker	35	28 —	
Mexico	100 kg Rohzucker	3	2 40	
	100 „ raffinierter Zucker	3	2 40	
Spanien	100 kg Rohzucker	22	17 60	
	100 „ raffinierter Zucker	22	17 60	

Berlin, den 9. Februar 1909.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kühn.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 28. Januar 1909 beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß hinsichtlich des Antrags, für inländische Revolver, Pistolen und Terzerole — Tarifnummer 926 — zur Vor- nahme der Beschußprüfung einen zollfreien Veredelungsverkehr zuzulassen, die Voraussetzungen des § 3 der Veredelungsordnung vorliegen.

